

**Bekanntmachung zu Einschränkungen der Gewässerbenutzungen
hier: Grundwasserkontamination Altstandort ehemalige Rütgers
Chemiewerke Niederau (SALKA-Nummer 80300520)
„Nutzungseinschränkung des Grundwassers im Raum Niederau“**

In der Ortslage Niederau besteht eine großräumige Grundwasserverunreinigung, die im Wesentlichen auf massive industriell bedingte Schadstoffeinträge (vorwiegend Chlorbenzole) in der Vergangenheit zurückzuführen ist. Es handelt sich um zwei übereinanderliegende verunreinigte Grundwasserleiter. Die Schadstofffahne umfasst nach derzeitigem Kenntnisstand das Gelände Weinböhlauer Straße 7 und erstreckt sich von dort ungefähr in west-/südwestliche Richtung bis circa zum Libellenweg, zur Gartenstraße und zur Rathenaustraße. In östliche/südöstliche Richtung erstreckt sich die Schadstoffausdehnung im Grundwasser ungefähr bis zur Gemarkungsgrenze nach Weinböhl. In den letzten Jahren erfolgten dazu umfangreiche Maßnahmen zur Altlastenuntersuchung und Altlastenbearbeitung. Im Rahmen der fortlaufenden Untersuchungen im Abstrom zum Hauptschadensbereich ist nach neuesten Erkenntnissen die Schadstoffausbreitung umfangreicher als bisher bekannt.

Die betroffenen Straßenzüge sind flächendeckend an die zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Da nicht auszuschließen ist, dass neben dem öffentlichen Trinkwasseranschluss auch Grundwasser aus bestehenden Hausbrunnen benutzt wird, weist der Landkreis Meißen auf folgende Einschränkungen hin:

Das Wasser aus Hausbrunnen ist aus Vorsorgegründen **nicht als Trinkwasser** zu verwenden, da die festgestellte Grundwasserverunreinigung in entsprechenden Konzentrationen gesundheitsgefährdend sein kann. Trinkwasserqualität muss nicht nur das Wasser haben, das tatsächlich getrunken wird, sondern alles Wasser das beispielsweise zum Gemüse-, Geschirr- und Wäschereinigen sowie zur Körperpflege zum Einsatz kommt.

Daher ist eine Verwendung des Brunnenwassers insbesondere

- (1) zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken,
- (2) zur Körperpflege und -reinigung, auch zum Befüllen von Schwimm- und Planschbecken,
- (3) zum Reinigen von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen, zum Beispiel Reinigen von Geschirr,
- (4) zum Reinigen von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen, zum Beispiel Wäschewaschen und
- (5) zum Bewässern und Waschen von Obst und Gemüse

auszuschließen.

Sollten Eigentümer von Hausbrunnen keine gesicherten Erkenntnisse zur Beschaffenheit Ihres Brunnenwassers haben und eine weitere Grundwassernutzung in Erwägung ziehen, empfiehlt das Landratsamt zum Ausschluss eventueller Gefährdungen, die Durchführung einer Wasseranalyse auf eigene Kosten. Neben den üblicherweise zu bestimmenden Parametern der Trinkwasserverordnung (z. B. bei Benutzungszwecken mit hygienischer Relevanz) sind auch die bekannten Parameter aus der Altlastenuntersuchung durch einen zertifizierten Probennehmer (repräsentative Probenahme) zu analysieren. Zur Vermeidung unnötiger finanzieller Belastungen empfehlen wir vor der Durchführung der Wasseranalyse eine Kontaktaufnahme mit dem Kreisumweltamt/untere Wasserbehörde (kreisumweltamt@kreis-meissen.de) um Art und Weise der Durchführung der Wasseruntersuchungen, den analytischen Umfang der Untersuchungen sowie die

mögliche Schadstoffsituation anhand der konkreten Lage des Brunnens im Vorfeld abzustimmen.

Meißen, 03.06.2025



Tilo Lindner
Beigeordneter

Kontakt

Landratsamt Meißen
Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Wasser
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain
Telefon: 03521 725-2303
E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de